

Abdruck



Jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund



Rechtsbehelfsstelle

Ihr Zeichen: S 58 AS 1833/13 ER

Ihre Nachricht: 21. Mai 2013

Mein Zeichen: 498 - 3550159936

eR1-35502-00029/13

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr H.

Durchwahl: 02371 905 896

E-Mail: L....H....@jobcenter-ge.de

Datum: 22. Mai 2013

Rechtsstreit XXX XXX XXX XXX./. Jobcenter Märkischer Kreis S 58 AS 1833/13 ER

Der Antragsgegner hat den Schriftsatz der Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 17. Mai 2013 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nimmt der Antragsgegner wie folgt Stellung.

Aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragsstellerin ergibt sich, dass sie sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhält. Der Antragsgegner hat mit Widerspruchsbescheid vom heutigen Tage den Widerspruch zurückgewiesen.

Der Antragsgegner sieht keine Möglichkeit, seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

Der Antragsgegner übersendet eine Zweitschrift des Bescheides vom 22. Mai 2013. Er dürfte nach § 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Verfahrens sein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

H.

Anlagen
2 Abdrucke

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
59636 Iserlohn
www.jobcenter-mk.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 7800 0000
Nº 0001817
BIC: MARKDEF1700

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Internet:
IBAN RE 50760000000076001617



JobcenterMärkischer Kreis, Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Straße 27
58640 Iserlohn
Vorab per Fax: 02371/ 79 75 '15

Rechtsbehelfsstelle

Widerspruchsbescheid

Datum: 22. Mai 2013
Geschäftszeichen: 498 - 355D159936 - W-35502-00883/13
Auf den Widerspruch der Frau XXX XXX XXX XXX XXX XXX
wohnhaft XXX XXX, 586XX Iserlohn
vertreten durch Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 58640
Iserlohn
vom 17. April 2013, Gz.: XXX XXX XXX XXX ./ Jobcenter
MK
eingegangen am 17. April 2013
gegen den Bescheid vom 20. März 2013
Geschäftszeichen:

wegen Ablehnung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
ab 01.02.13

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Die Widerspruchsführerin ist am 01.02.2013 in die BRD eingereist, am 19.02.13 stellte sie einen Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Mit Bescheid vom 20.03.13 wurde der Antrag abgelehnt.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Auf dessen Inhalt wird Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Die Widerspruchsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Widerspruch konnte keinen Erfolg haben.

§ 7 Abs.1 SGB II bestimmt, dass Leistungen nach diesem Buch erwerbsfähige Personen erhalten, die hilfebedürftig sind. Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II).

Die Widerspruchsführerin hat: keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, denn sie ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II für Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben
(erwerbsfähige Hilfebedürftige). (§ 7 Abs. 1 5. 1 SGB II)

Ausgenommen sind:

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der BRD Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten 3 Monate ihres Aufenthaltes
2. Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. ... (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II)